

# Verordnung

vom 31.7.1992 über das Landschaftsschutzgebiet CLP 13 "Tal der Hagelager Bäche bei Bühren" in der Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. Seite 31), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. Seite 86) i. V. m. § 36 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Kreistag in der Sitzung vom 23.6.1992 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

### Schutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in der Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg, wird zum Landschaftsschutzgebiet "Tal der Hagelager Bäche bei Bühren" erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet ist 18,2 ha groß.

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemeinde Emstek, südlich der Bauerschaft Bühren.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 durch ein Punktraster dargestellt. Die Außenkante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte sowie die Landschaftsschutzverordnung liegen beim Landkreis Cloppenburg, untere Naturschutzbehörde, und bei der Gemeinde Emstek, Rathaus, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer geomorphologisch gut ausgeprägten Talniederung mit ausgedehnten Grünlandbereichen und naturnahen Waldbeständen auf Standorte des Erlenbruchwaldes und in den Randbereichen des Buchen-Eichenwaldes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Sicherung eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes.

### § 4

#### Schutzbestimmungen

Im Schutzbereich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuß beeinträchtigen, wie:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, ortsfester oberirdischer Draht- und Rohrleitungen, Bild- und Schrifftafeln, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen. Ausgenommen sind nach der Nieders. Bauordnung freigestellte landwirtschaftliche Bauvorhaben und Änderungen in und an vorhandenen Gebäuden ohne die Grundfläche und die Höhe zu verändern; Wildfütterungsstände und Hochsitze mit einer Nutzfläche bis zu 4 m<sup>2</sup>;
- b) Wege auszubauen;
- c) die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge;
- d) zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen;

- e) die Aufforstung mit Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubholzarten vorzunehmen;
- f) Laubwaldränder in einer Breite von 10 m kahlzuschlagen;
- g) in Laubwaldbeständen Kahlschläge von über 1,0 ha Größe oder maximal 50 % einer zusammenhängenden Waldfläche vorzunehmen;
- h) Wald umzuwandeln;
- i) Freiflächen aufzufensten;
- j) Grünland in Ackerland umzuwandeln;
- k) den Wasserhaushalt zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
- l) die Bodengestalt zu verändern;

## § 5

### Freistellung

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:

- 1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung, sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig genehmigte Veränderungen;
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Gewässern und Dränagen, einschließlich der Erneuerungen defekter Dränagestränge;
- c) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, das Freischneiden von erforderlichen Lichttraumprofilen sowie die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
- d) die einjährige ackerbauliche Zwischennutzung von ackerfähigen Grünlandflächen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, ausgenommen der nach § 28 a Nieders. Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht;

- f) der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau bäuerlicher Hofstellen;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
  3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;
  4. mit dem Landkreis Cloppenburg - untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.

#### § 6

##### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Von dem Verbot des § 4, Buchstabe 1, dieser Verordnung kann der Landkreis Cloppenburg für die Aufbringung von Bodenmaterial, das bei der Gewässerunterhaltung anfällt, Ausnahmen zulassen, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

#### § 7

##### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlich sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Cloppenburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer gegen die Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Nieders. Naturschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG können gemäß § 66 des NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

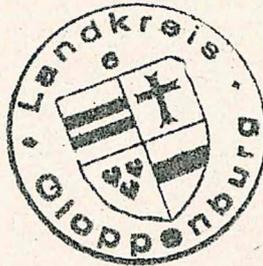
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Cloppenburg vom 10.10.1950, bekanntgegeben in "Der Münsterländer Nr. 239 vom 13.10.1950, für das Landschaftsschutzgebiet CLP 77 "Wiesental bei Bühren" außer Kraft.

4590 Cloppenburg, 31.7.1992

Landkreis Cloppenburg

*Josef Zulage*  
Große Beilage  
Landrat



*Rausch*  
Rausch  
Oberkreisdirektor

in Kr. getr. 22.8.1992